Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma „Compuserv“ Computer Dienstlienstleistungs GmbH
Technikstr. 1, 42929 Wermelskirchen

1. Geltung

Diese Geschäftsbedingungen enthalten Regelungen, die für alle von Compuserv angebotenen Leistungen gelten.

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen von Compuserv mit Kunden.

Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Compuserv in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Sämtliche Angebote von Compuserv sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung schriftlich getroffen wurde.

Verträge zwischen Compuserv und dem Kunden kommen durch schriftliche Bestellung des Kunden auf der Grundlage von Angeboten von Compuserv und eine sich daran anschließende schriftliche Annahmeerklärung oder durch schriftliche Auftragsbestätigung mit der jeweiligen Leistungsbeschreibung seitens Compuserv zustande. Mit der Beauftragung der Compuserv erkennt der Kunde die jeweils zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) an. Die aktuellen AGB sind jederzeit auf der Website der Compuserv einsehbar.

Alle Produktbeschreibungen wie z. B. Maß-, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsangaben wurden gewissenhaft vorgenommen. Etwaige Fehler oder Änderungen können trotzdem nicht völlig ausgeschlossen werden. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Produktbeschreibungen haftet Compuserv nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

3. Liefer- und Leistungszeit

Gerät Compuserv mit der Lieferung in Verzug, so hat der Kunde zunächst eine angemessene Nachfrist zur Leistung zu setzen. Erfolgt die Lieferung auch innerhalb dieser Nachfrist nicht, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Lieferfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn Compuserv sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet hat. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lager von Compuserv verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt ist.

Bei einer von Compuserv nicht zu vertretenden Nichtbelieferung durch einen Vorlieferanten ist Compuserv berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall wird Compuserv den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren und seine bereits erbrachten Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z. B. Verkehrsstörungen, Pandemien, Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen, Streik und Aussperrung, länger andauernde Strom- oder Infrastrukturausfälle, Ausfall von Telekommunikationsnetzen, Mangel an Material, behördliche Eingriffe (auch wenn sie bei Lieferanten von Compuserv eintreten) verlängert sich, wenn Compuserv an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch diese Umstände gehindert wird, die Lieferfrist um eine angemessene Zeit. In diesem Fall wird der Kunde unverzüglich hierüber benachrichtigt.

An Lieferfristen und Termine ist Compuserv nur gebunden, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten erbringt. Lieferfristen und Termine verlängern sich um die Zeit der Störung, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht erfüllt, es sei denn, dies hat keinen Einfluss auf die Störung.

4. Lieferung, Teillieferung

Die Lieferung erfolgt entweder durch Direktversand des Lieferanten oder ab Lager von Compuserv oder durch Übernahme der Ware durch den Kunden in den Geschäftsräumen von Compuserv. Compuserv ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern sie für den Kunden zumutbar sind.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe der Ware an den Kunden auf diesen über. Im Fall des Versendungskaufs geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an das Transportunternehmen auf den Kunden über bzw. dann, wenn die Ware zwecks Versendung das Lager von Compuserv verlassen hat. Verzögert sich der Versand ohne Verschulden von Compuserv oder wird er ohne Verschulden von Compuserv unmöglich, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Eine im Einzelfall vereinbarte Übernahme der Transportkosten durch Compuserv hat keinen Einfluss auf den Gefahrübergang.

Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, ist Compuserv berechtigt, nach Ablauf einer von ihr zu setzende Nachfrist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz zu verlangen.

6. Versand, Transportkosten, Transportversicherung

Liefer-, Transport sowie entstehende Transportversicherungskosten werden gesondert berechnet, soweit keine anderweitige Vereinbarung besteht.

7. Aufstellung, Installation

Compuserv ist zur Aufstellung und Inbetriebnahme des Kaufgegenstandes nur dann verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, Compuserv den ungehinderten Zugang zum Ort der Aufstellung / Inbetriebnahme zu ermöglichen und diesen auf eigene Kosten rechtzeitig entsprechend vorzubereiten, sofern nichts anderes vereinbart wurde (Stromanschluss, Verkabelung, Internetzugang etc.).

8. Leistungsumfang

Compuserv übernimmt die zur Instandsetzung und Instandhaltung sowie zum störungsfreien Betrieb notwendigen Supportleistungen die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen IT- Systeme des Kunden am bezeichneten Ort während der vereinbarten Supportzeiten. Inhalt und Umfang der vereinbarten Leistungen im Einzelnen sowie diesbezügliche Service Levels ergeben sich aus der zugehörigen Leistungsbeschreibung.

Sofern kein Leistungsschein besteht ergeben sich die Einzelheiten der von Compuserv zu erbringenden Leistungen aus der Auftragsbestätigung und den dazugehörigen Leistungsbeschreibungen. Nicht im Leistungsumfang enthalten sind die Kosten für Ersatz- und Verschleißteile sowie Verbrauchsmaterial, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

Voraussetzung für die Leistungsverpflichtung von Compuserv ist, dass der Kunde die Gegenstände, die sich im Service befinden, an dem in der Leistungsbeschreibung spezifizierten Ort sowie in der Leistungsbeschreibung spezifizierten Soft- und Hardwareumgebung betreibt. Werden die in der Leistungsbeschreibung genannten Spezifikationen geändert, sind diese Änderungen Compuserv unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Sind für die vertragsgegenständlichen Leistungen Vorarbeiten notwendig, werden diese gesondert abgerechnet.

9. Leistungsort

Die Leistungen werden, wenn möglich mittels Fernzugriff erbracht. Der Kunde wird Compuserv auf eigene Kosten und Verantwortung einen Fernwartungszugriff auf die zu betreuende Systeme einrichten und aufrechterhalten oder das Einräumen eines Zugangs nicht verwehren und ist Bestandteil der Mitwirkungspflicht.

Der Kunde trägt die Verantwortung für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Fernwartung durch Compuserv. Der Kunde ist insbesondere auf die Vorschrift des Art. 28 Abs. 3 DSGVO hingewiesen.

10. Servicezeiten

Die Leistungen von Compuserv werden während der üblichen Geschäftszeiten von Compuserv erbracht, sofern in den vereinbarten Leistungen nichts Abweichendes vereinbart ist.

Telefonische Unterstützung erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten von Compuserv.

11. Änderung des Leistungsumfangs

Ausschließlich die in der Leistungsbeschreibung erfasste Hard- und Software wird durch den Vertrag erfasst. Der Kunde hat Compuserv unverzüglich schriftlich von Umbauten oder Veränderungen an der vertragsgegenständlichen Anlage, die nicht durch Compuserv oder durch einen von ihr beauftragten Partner veranlasst oder durchgeführt worden sind, in Kenntnis zu setzen, sofern der gleiche Leistungsumfang in Anspruch genommen werden soll. Eine Umsetzung der Anlage (Ortswechsel) ist Compuserv rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Jede Vertragspartei kann verlangen, dass der Vertrag entsprechend den Änderungen, die der neue Standort für die Rechte und Pflichten der Parteien mit sich bringt, angepasst wird.

12. Nutzungsrechte bei Software

Eine von Compuserv gelieferte Standardsoftware ist urheberrechtlich geschützt. Rechteinhaber ist der Softwarehersteller. Es gelten die Lizenzbedingungen des Softwareherstellers.

Die Lieferung der Standardsoftware erfolgt in elektronischer Form auf handelsüblichen Datenträgern, als Anhang einer E-Mail oder mittels eines Links zum Download der Software.

Ausschließlicher Vertragsgegenstand ist der Verkauf der aktuellen Version der Standardsoftware. Folge- und Updateversionen sind nicht Vertragsgegenstand.

Compuserv ist berechtigt, im Rahmen der Leistungserbringung Open-Source-Software-Komponenten zu verwenden, sofern deren Nutzung mit dem Vertragszweck vereinbar ist und keine Einschränkungen für die vertragsgemäße Nutzung durch den Kundenbestehen.

Compuserv wird dem Kunden bei Lieferung eine Übersicht der verwendeten Open-Source-Komponenten inklusive der jeweils geltenden Lizenzbedingungen zur Verfügung stellen. Diese Komponenten unterliegen ausschließlich den jeweils anwendbaren Open-Source-Lizenzen, die dem Kunden mitgeteilt werden und denen er zustimmt.

Der Kunde erkennt an, dass Rechte an der Open-Source-Software nicht exklusiv eingeräumt werden können und deren Nutzung den in der jeweiligen Lizenz festgelegten Bedingungen unterliegt. Eine Haftung für Open-Source-Komponenten besteht nicht.

Compuserv stellt sicher, dass durch die Verwendung von Open-Source-Komponenten keine Lizenzbedingungen verletzt werden, die zur Offenlegung oder Freigabe kundenspezifischer Entwicklungen verpflichten (z. B. sog. "Copyleft"-Effekte), es sei denn, der Kunde stimmt einer solchen Nutzung ausdrücklich schriftlich zu.

13. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Erfolg der Tätigkeit von Compuserv hängt davon ab, ob und in welchem Umfang der Kunde Compuserv bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten unterstützt. Insbesondere soll ein reibungsloser Ablauf der Vertragsdurchführung gewährleistet sein.

Soweit im Einzelfall erforderlich, wird der Kunde

a) Compuserv bei der Vertragsdurchführung unterstützen,
b) prüfen, ob die Waren und Dienstleistungen von Compuserv kompatibel zur Hard- oder Software des Kunden sind,
c) Compuserv alle Informationen, Vorlagen, Unterlagen oder Daten unentgeltlich übergeben, die für die Vertragsdurchführung benötigt werden,
d) Compuserv ungehinderten Zutritt zu Geräten und Anlagen gewähren,

e) für die Vertragsdurchführung erforderliche Termine oder Besprechungen mit Compuserv abstimmen und vorbereiten,
f) eine aktuelle und angemessene Datensicherung vornehmen und regelmäßig überprüfen, so dass eine zeitnahe und wirtschaftlich vernünftige Wiederherstellung von verlorengegangenen Daten gewährleistet ist. Insbesondere bei Neueinrichtungen und vor Beginn von Wartungs- und Reparaturarbeiten hat der Kunde in seinem Interesse eine Datensicherung durchzuführen.
g) angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahmen treffen, um eine Beeinträchtigung von Daten durch Computerviren oder ähnliche Phänomene, die eine Unbrauchbarmachung von Daten herbeiführen, zu verhindern.

Der Kunde informiert Compuserv umfassend über die von ihm eingesetzte Systemumgebung. Insbesondere unterrichtet der Kunde Compuserv unaufgefordert über Veränderungen, die Auswirkungen auf die vertragsgemäße Leistungserbringung durch Compuserv haben können. Dies gilt insbesondere bei Veränderungen der zu betreuenden Komponenten hinsichtlich Quantität, Ausführung oder Ausstattung. Der Kunde verpflichtet sich, alle Arbeiten an der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Anlage, insbesondere Änderungen und Erweiterungen, nur durch Compuserv oder einen von Compuserv beauftragten Dritten ausführen zu lassen. Der Kunde verpflichtet sich, Compuserv bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten zu unterstützen. Insbesondere soll ein reibungsloser Ablauf der Serviceeinsätze gewährleistet sein. Störungen sind ohne Zeitverzug telefonisch oder per Mail an Compuserv zu melden.

Der Kunde ist verpflichtet, Compuserv zur Ausführung von Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen den Zugang zu den Räumen und der vertragsgegenständlichen Hardware zu gewähren. Er ist weiterhin verpflichtet, Compuserv die Nutzung der Hardware zu gestatten und - soweit dies notwendig ist - auch der darauf befindlichen Software. Der Kunde kann verlangen, dabei anwesend zu sein. Der Kunde hat sämtliche für die Wartung erforderlichen Informationen und Dokumente zu beschaffen und Compuserv für die Dauer der Wartungs- und Reparaturarbeiten zu überlassen.

14. Lagerung und Annahmeverzug

Bei Nichtabholung einer vom Kunden abzuholenden Neuware oder bei verweigerter Annahme ist Compuserv berechtigt, nach einmaliger schriftlicher Aufforderung zur Abholung oder Anlieferung mit angemessener Frist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz in Höhe von 20% des Kaufpreises zu verlangen. Der Schadensbetrag kann höher oder niedriger angesetzt sein, wenn eine Partei einen höheren oder niedrigen Schaden nachweist.

Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich die Abnahme der Ware aus Gründen, die Compuserv nicht zu vertreten hat, so ist Compuserv berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern.

Für die Lagerung kann Compuserv eine pauschale Lagergebühr in Höhe von [z. B. 0,5 %] des Nettoauftragswerts pro angefangene Kalenderwoche, maximal jedoch [z. B. 3 %] des Nettoauftragswerts, berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt beiden Parteien vorbehalten.

Compuserv ist darüber hinaus berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Abnahme über die Ware anderweitig zu verfügen und dem Kunden gleichwertige Ware mit angemessener neuer Lieferfrist bereitzustellen.

15. Preise, Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders angegeben, hält Compuserv sich an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 14 Tage ab Datum des Angebots gebunden.

Nutzungsabhängige Entgelte sind ab Bereitstellung der Leistungen für den gesamten Monat zu entrichten, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht

Soweit Leistungen gegen Rechnung erfolgen, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Es gelten die gesetzlichen Regeln im Hinblick auf die Folgen des Zahlungsverzugs. Sämtliche Preise verstehen sich ab Firmensitz von Compuserv, ohne Installation, Schulung oder sonstige Nebenleistungen.

Wiederkehrende laufende Entgelte (Monatsentgelte, Mietzahlungen etc.) werden monatlich im Voraus am Ersten eines Monats fällig, sofern mit dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart ist.

Sämtliche Angebote und Preisangaben verstehen sich stets zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Einwendungen gegen die Rechnungshöhe sind innerhalb von 5 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Schreibens bei Compuserv. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Rechnung.

16. Vergütung für Wartung und Pflege

Die Wartungs- und Pflegegebühr sowie die Berechnungszeiträume ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

17. Abnahme von Instandsetzungsmaßnahmen

Nach Beendigung von Instandsetzungsmaßnahmen wird Compuserv die Hardware in Anwesenheit des Kunden in Betrieb nehmen. Durch die Unterzeichnung des Serviceberichtes wird die Abnahme bestätigt.

18. Eigentumsvorbehalt bei Kauf

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Rechtsgeschäft Eigentum von Compuserv.

Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern.

Wird die Vorbehaltsware von Dritten gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Käufer verpflichtet, den Dritten auf die Eigentumsrechte von Compuserv hinzuweisen und Compuserv unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Compuserv ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann.

19. Beauftragung Dritter

1. Compuserv darf sich zur Ausführung aller Geschäfte Dritter bedienen, sofern Compuserv dies für zweckmäßig oder erforderlich erachtet.

20. Haftung

Compuserv haftet gegenüber dem Kunden für Schäden, die Compuserv, ihre gesetzlichen Vertreter, sonstige Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Der Kunde ist verpflichtet, im Falle eines behaupteten Schadens den Eintritt, die Höhe sowie die Ursächlichkeit des Schadens durch geeignete Nachweise zu belegen. Eine Haftung des Unternehmens tritt nur ein, sofern der Kunde den Schaden und dessen Verursachung durch das Unternehmen nachweislich darlegt. Die Beweislast liegt insoweit beim Kunden.

21. Haftung bei Datenverlust und Cyberangriffen

Der Kunde ist selbst für die Datensicherung verantwortlich. Compuserv haftet nicht für den Verlust von Daten. Der Kunde trifft selbst angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung der Systeme und zur Abwehr unbefugter Zugriffe, entsprechend dem Stand der Technik.

Für Schäden infolge von Datenverlust, Cyberangriffen oder Sicherheitslücken haftet Compuserv nur, wenn diese auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen oder wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde (Kardinalpflicht). In diesen Fällen ist die Haftung – soweit gesetzlich zulässig – auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung oder Datenwiederherstellungskosten, ist ausgeschlossen, es sei denn, Compuserv hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

Der Kunde ist verpflichtet, eigene zumutbare Maßnahmen zur Datensicherung und IT-Sicherheit zu treffen, insbesondere regelmäßige Backups durchzuführen und Zugangsdaten vertraulich zu behandeln. Ein Mitverschulden des Kunden wird angerechnet.

22. Datenschutz und Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und auch über das Vertragsverhältnis hinaus geheim zu halten.

Die Parteien sorgen dafür, dass alle Personen, die von ihnen mit der Erfüllung dieser Vereinbarung betraut sind, diese Geheimhaltungsbestimmung beachten.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, sofern die Informationen

- zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dem anderen Vertragspartner oder öffentlich bekannt waren,
- nach Bekanntgabe an den anderen Vertragspartner bekannt werden und dies nicht unmittelbar oder mittelbar auf einem Verhalten des anderen Vertragspartners beruht,
- aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung zu offenbaren sind,
- dem anderen Vertragspartner von Dritten ohne Auferlegung einer Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht werden,
- Dritten zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung (z.B. Unterauftragnehmer) zugänglich gemacht werden müssen und diese Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

Compuserv verpflichtet sich gegenüber dem Kunden zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Compuserv stellt sicher, dass alle von ihr beauftragten Personen entsprechend Art. 28 Abs. 3 DSGVO belehrt und zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

23. Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

Sofern Compuserv im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, erfolgt die Verarbeitung ausschließlich auf Grundlage eines gesondert abzuschließenden Vertrags zur Auftragsverarbeitung (AV-Vertrag) gemäß Art. 28 DSGVO.

Compuserv verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur im Rahmen der dokumentierten Weisungen des Kunden zu verarbeiten und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten zu treffen.

Der AV-Vertrag ist vor Beginn der Verarbeitung personenbezogener Daten abzuschließen. Ohne Abschluss eines solchen Vertrags ist die Verarbeitung nicht zulässig.

Compuserv stellt sicher, dass alle mit der Verarbeitung betrauten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden und regelmäßig in Datenschutzfragen unterwiesen werden.

24. Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, beginnt der Vertrag zwischen Compuserv und dem Kunden für Dienstleistungen im Rahmen von Mieten, Managed Services oder anderen Dienstleistungen mit Abnahmevereinbarungen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann ein Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden, sobald die vereinbarte Mindestlaufzeit erfüllt ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Für Verbraucher gilt das gesetzliche Widerrufsrecht nach § 355 BGB.

Für die Kündigung einzelner Leistungen oder Verfahren gilt dies entsprechend. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtige Gründe kommen nur schwere und nachhaltige Verletzungen der vertraglichen Pflichten der Parteien in Betracht. Insbesondere Compuserv hat das Recht, den Vertrag außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Terminen trotz Mahnung mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung in Verzug geraten ist. Der Kunde ist darauf hingewiesen, dass mit Beendigung des Vertrages alle Leistungen enden, und z. B. kein Anti-Virenschutz mehr vorliegt und keine Backups mehr durchgeführt werden. Sollten Backup-Daten in die Cloud gesichert worden sein, würden diese umgehend gelöscht

Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

25. Gewährleistung / Mängelhaftung

Gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr ab Ablieferung der Ware; für gebrauchte Ware entfällt die Gewährleistung.

Gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Bei gebrauchten Waren ist die Verjährungsfrist für Mängelansprüche auf ein Jahr verkürzt. Bei neuen Waren ist eine Verkürzung der Verjährungsfrist unzulässig.

Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislastumkehr (§ 476 BGB) bleiben unberührt.

Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung von Compuserv Geräte, Elemente oder Zusatzeinrichtungen selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Kunde führt den Nachweis, dass die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB bestehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von Compuserv entweder durch Mangelbeseitigung oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache.

Voraussetzung ist, dass auftretende Mängel innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang, bzw. bei versteckten Mängeln unverzüglich nach Entdeckung, schriftlich gerügt werden.

Im Fall der Mangelbeseitigung werden die erforderlichen Aufwendungen des Kunden nur insoweit ersetzt, als diese nicht dadurch erhöht worden sind, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht worden ist.

Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde der Compuserv die in ihrem Ermessen liegende erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Anderenfalls ist die Compuserv von der Mangelhaftung befreit. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

Es liegt kein Gewährleistungsfall vor, wenn das Produkt bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hatte. Nicht von der Gewährleistung umfasst sind daher Mängel und Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass der Kunde die Vorschriften über Installation, Hardware- und Softwareumgebung sowie Einsatz und Einsatzbedingungen nicht eingehalten hat; es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.

Mängelansprüche bestehen auch nicht bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, sowie Beschädigung durch unsachgemäße Behandlung und Bedienung, Verwendung falschen Zubehörs oder ungeeignete Schmiermittel. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Haftungsansprüche.

IT-Hardware benötigt gemäß Herstellerangaben regelmäßige Wartungen. Missachtung dieser Vorschriften kann Folgeschäden nach sich ziehen. Wartungen und diese Folgeschäden fallen nicht unter die Gewährleistungspflichten und sind daher kostenpflichtig. Für Verbrauchsmaterial und Verschleißteile gelten die vom Hersteller angegebenen Laufleistungen mit maximal 1 Jahr Gewährleistung. Bei Reparaturen gilt die Gewährleistung nur für die erbrachte Leistung, nicht für das ganze Gerät. Die Compuserv ist berechtigt, Gewährleistungsansprüche gegen seine Lieferanten an die Kunden abzutreten. Die Kunden müssen dann Gewährleistungsansprüche direkt gegen die Lieferanten geltend machen.

26. Abwicklung von Fremdgarantien

Soweit der Hersteller auf das verkaufte Produkt eine Garantie gewährt, ist dies ein freiwilliges Leistungsversprechen des Herstellers und stellt keine Übernahme einer Garantie durch Compuserv dar. Im Garantiefall ist der Kunde verpflichtet, auf seine Kosten die Ansprüche aus der Garantie gegenüber dem Hersteller geltend zu machen, wobei sich die Einzelheiten ausschließlich aus dessen Garantie-bedingungen ergeben.

27. Export

Der Kunde ist für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen für eine Ausfuhr der gelieferten Hard- und Software verantwortlich. Bei grenzüberschreitender Lieferung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen eigenverantwortlich abwickeln, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

28. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist der Hauptsitz der Compuserv GmbH.

29. Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

30. Schriftform

Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses.

31. Änderung der Geschäftsbedingungen

Compuserv ist berechtigt, diese Geschäftsbedingungen, die jeweiligen Leistungsbeschreibungen oder Preise mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Kunden zumutbar ist. Änderungen wird Compuserv dem Kunden schriftlich mitteilen. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu.

Compuserv behält sich vor, Änderungen oder Abweichungen der vereinbarten Leistung vorzunehmen, soweit diese unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden zumutbar sind.

Eine Änderung gilt insbesondere dann als zumutbar, wenn:

- sie aus technischen Gründen erforderlich ist und den vertraglich vereinbarten Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt,
- sie gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist,
- sie zur Verbesserung von Funktionalität, Sicherheit oder Benutzerfreundlichkeit beiträgt, ohne den Leistungsumfang erheblich einzuschränken,
- der wirtschaftliche Gesamtwert der Leistung erhalten bleibt,
- sie nur geringfügige optische oder nicht-funktionale Aspekte betrifft.
- Änderungen, die über den oben beschriebenen Rahmen hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kunden.

32. Vertragsübernahme

Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Compuserv.

Compuserv ist berechtigt, diesen Vertrag auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen zu übertragen, sofern dadurch keine berechtigten Interessen des Kunden beeinträchtigt werden.

33. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen für Verträge zwischen Compuserv und Kunden unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt die gesetzliche Regelung.